

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

**zum Beschluss des Gemeinsamen
Bundesausschusses über die 13. Änderung der
DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) und
das Außerkrafttreten der DMP-Richtlinie (DMP-
RL):**

**Außerkrafttreten der DMP-RL und Folgeänderungen
in § 1 DMP-A-RL**

Vom 17. Januar 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 wurde die Regelungskompetenz für die Inhalte der strukturierten Behandlungsprogramme vom Bundesministerium für Gesundheit auf den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) übertragen. Gemäß § 137f Abs. 2 SGB V regelt der G-BA in Richtlinien die Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Abs. 1 SGB V, die er gemäß § 137f Abs. 2 Satz 6 SGB V regelmäßig zu überprüfen hat. Der Auftrag des G-BA zur Regelung von Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen umfasst nach § 137f Abs. 2 Nr. 5 SGB V auch die Regelung der Aufbewahrungsfristen der Dokumentation einschließlich der für die Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme erforderlichen personenbezogenen Daten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nachdem der G-BA seinem gesetzlichen Auftrag zunächst in Form der DMP-Richtlinie und der DMP-Aufbewahrungsfristen-Richtlinie nachgekommen ist, regelt er die Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen nunmehr zusammengefasst in der DMP-Anforderungen-Richtlinie.

Mit den Beschlüssen des G-BA zu den Anforderungen an

- DMP COPD vom 21. Juli 2016, in Kraft seit 01.01.2017
- DMP Brustkrebs vom 20. April 2017, in Kraft seit 01.10.2017 sowie
- DMP Asthma vom 17. November 2017, in Kraft seit 01.04.2018

wurden die inhaltlichen Bestandteile der DMP-Richtlinie vollständig in die DMP-Anforderungen-Richtlinie überführt. Die Programme und die zu ihrer Durchführung geschlossenen Verträge sind gemäß §137g Abs. 2 SGB V innerhalb eines Jahres anzupassen. Somit enthält die DMP-Richtlinie keine Anforderungen an DMP und auch keine sonstigen Regelungen mehr und kann unter Berücksichtigung der Frist nach § 137g Absatz 2 SGB V am 01.04.2019 außer Kraft treten (Beschluss unter III.).

Mit Beschluss des G-BA vom 17. Mai 2018 wurden zudem die Anforderungen an die Aufbewahrung personenbezogener Daten in DMP in § 5 der DMP-Anforderungen-Richtlinie normiert, die DMP-Aufbewahrungsfristen-Richtlinie trat zum 31. Dezember 2018 außer Kraft. Damit reduziert sich die Anzahl der einschlägigen Normenwerke, so dass in Absatz 4 nur noch auf die Risikostruktur-Ausgleichverordnung verwiesen wird. Infolgedessen wird § 1 der DMP-Anforderungen-Richtlinie geändert (Beschluss unter I. und II.).

Da es sich bei der vorgesehenen Änderung von § 1 der DMP-Anforderungen-Richtlinie sowie der Außerkraftsetzung der DMP-Richtlinie lediglich um eine formale Anpassung infolge der vollständigen Überführung der DMP-Richtlinie in die DMP Anforderungen-Richtlinie handelt, ist keine inhaltliche Änderung für die Adressaten der Richtlinien gegeben.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. **Verfahrensablauf**

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
11. Oktober 2017	Unterausschuss DMP	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
13. Februar 2018	AG Sitzung	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
13. März 2018	Unterausschuss DMP	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
24. April 2018	AG Sitzung	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
20. September 2018	AG Sitzung	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
17. Oktober 2018	Unterausschuss DMP	Beratung zur Ablösung der DMP-RL/Einleitung Stellungnahmeverfahren mit dem Bundesversicherungsamt
12. Dezember 2018	Unterausschuss DMP	Beschlussempfehlung
17. Januar 2019	Plenum	Beschluss über eine Änderung der DMP-A- RL sowie zum Außerkraftsetzen der DMP-RL

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 137f Abs. 2 Satz 5 SGB V wurde dem Bundesversicherungsamt Gelegenheit gegeben, zum Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine 13. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) und das Außerkrafttreten der DMP-Richtlinie (DMP-RL): Außerkrafttreten der DMP-RL und Folgeänderungen in § 1 DMP-A-RL Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss des Unterausschusses DMP vom 17. Oktober 2018 wurde das Stellungnahmeverfahren am 18. Oktober 2018 eingeleitet. Die dem Bundesversicherungsamt vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 1**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 8. November 2018.

Das Bundesversicherungsamt teilte mit E-Mail vom 26. Oktober 2018 mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 2**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Januar 2019 einstimmig beschlossen, die DMP-A-RL zu ändern sowie die DMP-Richtlinie außer Kraft zu setzen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: An das Bundesversicherungsamt versandter Beschlussentwurf über das Außerkrafttreten der DMP-RL und Folgeänderungen in § 1 DMP-A-RL sowie versandte Tragenden Gründe

Anlage 2: Rückmeldung des Bundesversicherungsamts

Berlin, den 17. Januar 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die **13. Änderung der DMP-Anforderungen- Richtlinie (DMP-A-RL) und das Außerkrafttreten der DMP-Richtlinie (DMP-RL): Außerkrafttreten der DMP-RL und Folgeänderungen in § 1 DMP-A-RL**

Stand: 17. Oktober 2018

Vom Beschlussdatum

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am **T. Monat JJJJ** beschlossen, die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (DMP-Anforderungen-Richtlinie/DMP-A-RL) in der Fassung vom 20. März 2014 (BAZ AT 26.06.2014 B3; BAZ AT 26.08.2014 B2), zuletzt geändert am **T. Monat JJJJ (BAZ AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen])**, wie folgt zu ändern:

- I. § 1 der Richtlinie wird wie folgt geändert:
 1. In Absatz 2 werden Satz 2 und 3 aufgehoben.
 2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst: „Neben dieser Richtlinie sind Anforderungen an die Ausgestaltung der strukturierten Behandlungsprogramme und die für ihre Durchführung zu schließenden Verträge in der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV) geregelt.“
- II. Die Richtlinie zur Regelung von Anforderungen an die Ausgestaltung von Strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Abs. 2 SGB V (DMP-Richtlinie/DMP-RL) in der Fassung vom 16. Februar 2012 (BAZ AT 18.07.2012 B3), zuletzt geändert am 17. November 2017 (BAZ AT 13.02.2018 B3) tritt außer Kraft.
- III. Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft, frühestens jedoch am 1. April 2019.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den Beschlussdatum

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum **Beschlussentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über die 13. Änderung der DMP-Anforderungen-Richtlinie (DMP-A-RL) und das Außerkrafttreten der DMP-Richtlinie (DMP-RL):**

Außerkrafttreten der DMP-RL und Folgeänderungen in § 1 DMP-A-RL

Stand: 17. Oktober 2018

Vom **Beschlussdatum**

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz - GKV-VStG) vom 22. Dezember 2011 wurde die Regelungskompetenz für die Inhalte der strukturierten Behandlungsprogramme vom Bundesministerium für Gesundheit auf den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) übertragen. Gemäß § 137f Abs. 2 SGB V regelt der G-BA in Richtlinien die Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen nach § 137f Abs. 1 SGB V, die er gemäß § 137f Abs. 2 Satz 6 SGB V regelmäßig zu überprüfen hat. Der Auftrag des G-BA zur Regelung von Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen umfasst nach § 137f Abs. 2 Nr. 5 SGB V auch die Regelung der Aufbewahrungsfristen der Dokumentation einschließlich der für die Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme erforderlichen personenbezogenen Daten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Nachdem der G-BA seinem gesetzlichen Auftrag zunächst in Form der DMP-Richtlinie und der DMP-Aufbewahrungsfristen-Richtlinie nachgekommen ist, regelt er die Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen nunmehr zusammengefasst in der DMP-Anforderungen-Richtlinie.

Mit den Beschlüssen des G-BA zu den Anforderungen an

- DMP COPD vom 21. Juli 2016, in Kraft seit 01.01.2017
- DMP Brustkrebs vom 20. April 2017, in Kraft seit 01.10.2017 sowie
- DMP Asthma vom 17. November 2017, in Kraft seit 01.04.2018

wurden die inhaltlichen Bestandteile der DMP-Richtlinie vollständig in die DMP-Anforderungen-Richtlinie überführt. Die Programme und die zu ihrer Durchführung geschlossenen Verträge sind gemäß §137g Abs. 2 SGB V innerhalb eines Jahres anzupassen. Somit enthält die DMP-Richtlinie keine Anforderungen an DMP und auch keine sonstigen Regelungen mehr und kann unter Berücksichtigung der Frist nach § 137g Absatz 2 SGB V am 01.04.2019 außer Kraft treten (Beschluss unter III.).

Mit Beschluss des G-BA vom 17. Mai 2018 wurden zudem die Anforderungen an die Aufbewahrung personenbezogener Daten in DMP in § 5 der DMP-Anforderungen-Richtlinie normiert, die DMP-Aufbewahrungsfristen-Richtlinie trat zum 31. Dezember 2018 außer Kraft. Damit reduziert sich die Anzahl der einschlägigen Normenwerke, so dass in Absatz 4 nur noch auf die Risikostruktur-Ausgleichverordnung verwiesen wird. Infolgedessen wird § 1 der DMP-Anforderungen-Richtlinie geändert (Beschluss unter I. und II.).

Da es sich bei der vorgesehenen Änderung von § 1 der DMP-Anforderungen-Richtlinie sowie der Außerkraftsetzung der DMP-Richtlinie lediglich um eine formale Anpassung infolge der vollständigen Überführung der DMP-Richtlinie in die DMP Anforderungen-Richtlinie handelt, ist keine inhaltliche Änderung für die Adressaten der Richtlinien gegeben.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel Verfo und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
11. Oktober 2017	Unterausschuss DMP	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
13. Februar 2018	AG Sitzung	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
13. März 2018	Unterausschuss DMP	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
24. April 2018	AG Sitzung	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
20. September 2018	AG Sitzung	Beratung zur Ablösung der DMP-RL
17. Oktober 2018	Unterausschuss DMP	Beratung zur Ablösung der DMP-RL/Beschlussempfehlung an das Plenum
xx.xx.xxxx	Plenum	Beschluss über eine Änderung der DMP-A-RL sowie zum Außerkraftsetzen der DMP-RL

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am xx. xx 2018 einstimmig beschlossen, die DMP-A-RL zu ändern sowie die DMP-Richtlinie außer Kraft zu setzen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss nicht/mit.

Berlin, den Beschlussdatum

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Von: [Referat_515](#)
An: dmp-evaluation; [Poststelle: dmp@g-ba.de](mailto:dmp@g-ba.de)
Cc: [REDACTED]
Betreff: Antw: G-BA - Einleitung des Stellungnahmeverfahrens - Änderung der DMP-A-RL
Datum: Freitag, 26. Oktober 2018 13:12:41

ehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesversicherungsamt wird keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Nolte

++++
Dirk Nolte
Leiter des Referats 515 "Strukturierte Behandlungsprogramme für
chronisch Kranke - DMP"
Bundesversicherungsamt
Friedrich-Ebert-Allee 38
D-53113 Bonn
Tel.: 0228-619-[REDACTED]
Fax: 0228-619-[REDACTED]
e-mail: [REDACTED]@bvamt.Bund.de
web: www.bundesversicherungsamt.de

Das Bundesversicherungsamt fördert die verschlüsselte Kommunikation sensibler Daten.
Zentrale Schlüssel und Zertifikate für S/Mime und PGP sowie weitere Informationen können hier abgerufen werden:

<https://www.bundesversicherungsamt.de/kontakt/verschluesselte-kommunikation-mit-dem-bundesversicherungsamt.html>

>>> "dmp@g-ba.de" <dmp@g-ba.de> 18.10.18 15:35 >>>
Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersenden wir Ihnen ein Anschreiben nebst Anlagen mit der Bitte um schriftliche Stellungnahme.

Bitte bestätigen Sie uns per-E-Mail den Empfang der Anlagen. Vielen Dank!
Mit freundlichen Grüßen
gez. i.A. Karola Pötter-Kirchner, MPH
Leiterin der Abteilung Qualitätssicherung und sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)
i. A. Dr. Markus Wörz
Referent

Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)

i. A. Alexander Cammin
Sachbearbeiter
Abteilung Qualitätssicherung und
sektorenübergreifende Versorgungskonzepte (QS-V)
Gemeinsamer Bundesausschuss

Wegelystrasse 8
D-10623 Berlin

Telefon: +49 30 275838 [REDACTED]
Telefax: +49 30 275838 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Internet: <http://www.g-ba.de><<http://www.g-ba.de>>

Diese Nachricht ist vertraulich. Sie ist ausschließlich für den im Adressfeld ausgewiesenen Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, so bitten wir um eine kurze Nachricht. Jede unbefugte Weiterleitung, Änderung oder Fertigung einer Kopie ist unzulässig. Die Echtheit oder Vollständigkeit der in dieser Nachricht enthaltenen Information kann vom Absender nicht garantiert werden. This e-mail is confidential and intended solely for the use of the individual to whom it is addressed. If you are not the intended recipient, be advised that you have received this e-mail in error and that any use, dissemination, forwarding, printing or copying of this e-mail is strictly prohibited. If you have received this e-mail in error please notify G-BA.